

Auslegeordnung «Meldung bei Gefährdung durch Substanzkonsum, mit Fokus auf Kinder und Jugendliche» (Art. 3c BetmG)

7. Februar 2023, Austauschtreffen Fachverband Sucht, online
Stephanie Stucki, Infodrog

Spannungsfeld: Schutz vs. Autonomie

Fürsorgepflicht

- Wann und wie eingreifen?
Rolle Staat
- Rechtliche Instrumente: KESB (ZGB) und Meldebefugnis (BetmG), Bestrafung Konsum, Besitz, Handel (illegale Substanzen/Schwarzmarkt)



Autonomie

- Autonomie zulassen (handelnde und eigenverantwortliche Jugendliche, die in einem gewissen Alter möglicherweise Erfahrungen mit psychoaktiven Substanzen machen)
- Konsumkompetenz

BetmG und ZGB

Art. 3c BetmG «Meldebefugnis»

¹ Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

Gefährdungsmeldungen an die KESB:

Meldepflicht Art. 314d ZGB (2019 präzisiert und ausgeweitet)

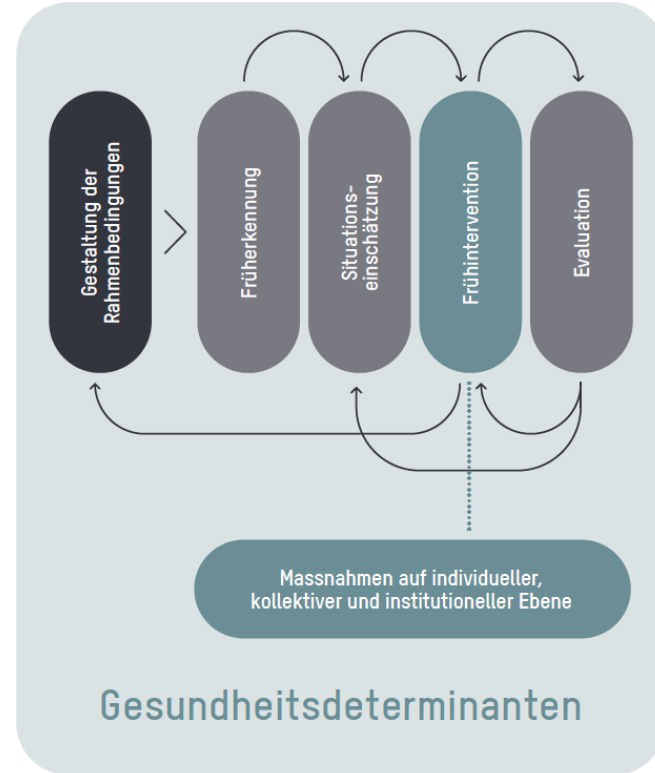
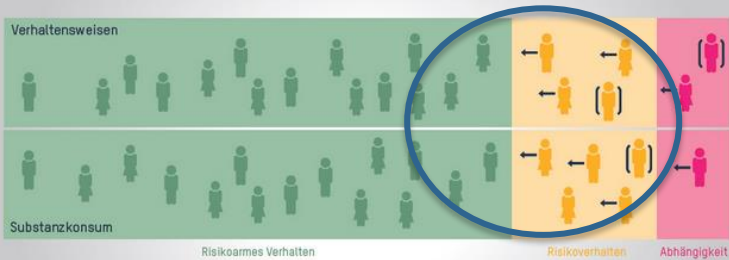
Melderecht Art. 314c Abs. 1 ZGB

Art. 443 ZGB, plus weitere Artikel im ZGB zu Kindeswohlgefährdung

Was ist F+F?

F+F und Risikoverhalten

Nationale Strategie Sucht
KONSUM UND VERHALTENSWEISEN



Harmonisierte Definition F+F (BAG, 2022)

Zentrale Kritik an Art. 3c BetmG

- Abgrenzung zu Gefährdungsmeldung an die KESB (ZGB)
 - Nur für illegale Substanzen, d. h. im Prinzip keine Meldung möglich für Alkohol, Medikamente, Verhaltenssüchte etc.
 - Keine Massnahmen nach Meldung definiert (im Gegensatz zu ZGB)
 - Keine Verfahrensnormen (Bestimmungen zur rechtlichen Anhörung, zu Berufungsmöglichkeiten sowie zu einer Rekursinstanz fehlen)
 - Auswirkungen auf die Schweigepflicht und das Berufsgeheimnis, je nachdem, auf welchen Artikel sich eine Fachperson beruft
-
- Grosse Unterschiede in der kantonalen Umsetzung
 - Unsicherheiten/Handlungsbedarf gross

Analyse Meldebefugnis BetmG

Auftrag des BAG: Bestandesaufnahme und Bedarfsanalyse zu Art. 3c BetmG, mit Fokus auf Kinder und Jugendliche.

Ziel des Projekts: Empfehlungen sollen die Arbeit der Stakeholder erleichtern.

Projektphasen:

- Online-Befragung der KKBS-Mitglieder
- Online-Befragung der kantonalen 3c-Meldestellen
- Online Befragung aller KESB in der Schweiz
- Vertiefte Analyse von drei kantonalen Beispielen (BE, FR, SH)
- Fokusgruppen in den drei Kantonen (Perspektive Meldende)
- Erarbeiten von Empfehlungen, Validierung in Expert:innen-Gruppe



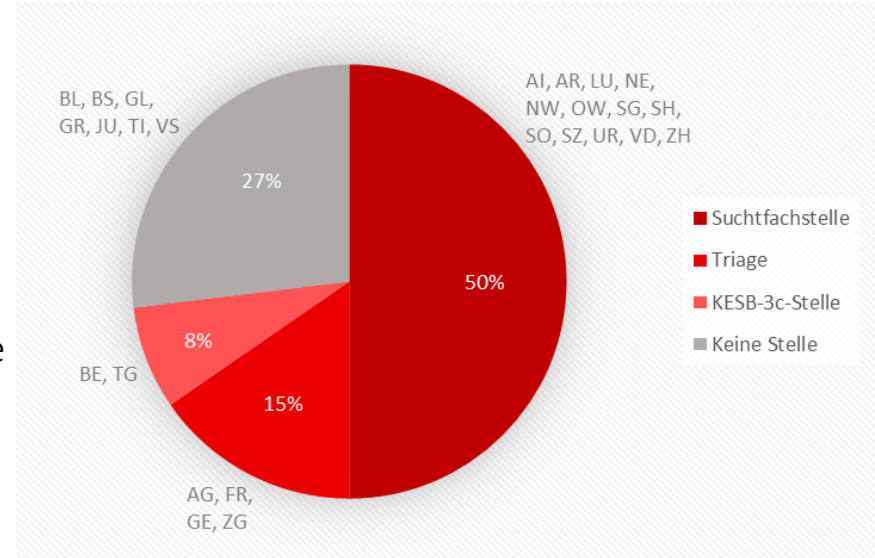
Publikation Schlussbericht im 1. Quartal 2023.

3c-Meldestellen

Insgesamt 19 Kantone mit 3c-Meldestelle.

- 13 Kantone: Suchtfachstelle
- 2 Kantone: KESB (mit insgesamt 17 KESB Stellen)
- 4 Kantone: Triage durch (kantonale) Instanz
- 7 Kantone: keine Meldestelle, andere Abläufe

Rund 30-40 Kontaktnahmen/Jahr, davon mehr als 50% im Kanton Freiburg.



Kantonale Beispiele

- Bern: Integration in KESB

Meldungen als Gefährdungsmeldung an die KESB; Subsidiaritätsprinzip: Abklärung beim zuständigen Sozialdienst und unter Beizug weiterer Fachpersonen und Institutionen, verpflichtende Massnahmen werden erst ergriffen, wenn freiwillige Unterstützungsleistungen nicht ausreichen; Art. 8a KESV schafft die rechtlichen Voraussetzungen; keine Meldungen in Bezug auf Art. 3c BetmG; Unklar, ob KESB nicht zu hohe Hürde für Situationen im Vorfeld einer Gefährdung

- Freiburg: Triage, kantonale Indikationsstelle Sucht für Minderjährige (REPER)

Umfassender Ansatz, der relevante kantonale Dienste und Institutionen berücksichtigt; Gesonderte Abläufe für Erwachsene und Kinder/Jugendliche; Situationseinschätzung durch Binom Sozialarbeit und Fachperson Kinderschutz (Vier-Augen-Prinzip) mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen; Für alle Substanzen und Verhaltensweisen mit Missbrauchs-/Abhängigkeitspotenzial; Ermöglicht auch Eltern als Meldende; Rechtliche Grundlage im Kanton; Unklar, ob eine kantonale Stelle evtl. eine zu hohe Hürde ist für eine Kontaktnahme bei einer festgestellten Vulnerabilität im Vorfeld einer klaren Gefährdung

- Schaffhausen: Angliederung bei Suchtfachstelle (vjps)

Durch Integration in Suchtfachstelle ist niederschwelliger Zugang gewährleistet; Fachpersonen mit suchtspezifischem Wissen ermöglichen umfassende Abklärung; Abklärung mit Betroffenen allein und zusammen mit Erziehungsberechtigten/Eltern; Kaum Meldungen/Meldemöglichkeit nicht bekannt; Kantonaler Handlungsleitfaden «Kindeswohlgefährdung», welche die Situationseinschätzung erleichtern

Zentrale Ergebnisse Art. 3c BetmG

Meldebefugnis funktioniert nicht.

- Meldebefugnis wird nicht genutzt: es gibt kaum Meldungen; Zusatznutzen einer zweiten Stelle für Meldungen neben der KESB wird hinterfragt
- 3c-Stellen und Meldemöglichkeit sind unter relevanten Fachpersonen nicht bekannt, teils ist selbst der 3c-Stelle ihr Status nicht bekannt
- Art. 3c BetmG wird als nicht sinnvoll oder sogar hinderlich erachtet für F+F

Warum funktioniert Art. 3c BetmG nicht?

- Professionalisierung KESB gleichzeitig; Art. 3c BetmG brachte keinen Mehrwert
- Aus rechtlicher Sicht sind Hürden für eine Meldung hoch (drei Bedingungen, „erhebliche Gefährdung“)

Potenzial

- Art. 3c BetmG mit Signalcharakter
- Regelungen zum Amts- und Berufsgeheimnis für Fachpersonen (Art. 320/321 ZGB)

Was funktioniert? Was braucht es?

- Wenn umfassende Umsetzung bzw. breit gefasste Auslegung von Art. 3c BetmG (z. B. alle Bereiche, auch Eltern als Meldende)
- Anderer Umgang und neue Ansätze im Zusammenhang mit Art. 3c BetmG. Bestehende Ansätze bekannt machen und verbreiten reicht nicht. Es braucht Weiterentwicklung des Bestehenden, Umsteuerung der Angebote/neue Strukturen in den Kantonen.

Warum ist Art. 3c BetmG ungeeignet für F+F?

- F+F: Vertrauen, Kooperation, Augenhöhe; Art. 3c BetmG: top-down.
- Begrifflichkeit «Meldung/melden»: kann bei den Betroffenen negative Assoziationen hervorrufen und F+F erschweren; «Hürde im Kopf» auch bei Fachpersonen.
- Zeitpunkt: F+F-Prozess soll möglichst frühzeitig ansetzen, Meldung erst bei erheblichen Problemen.
- Keine rechtliche Grundlage für F+F in Art. 3c BetmG; rechtliche Hürden für eine Meldung nach Art. 3c BetmG sind hoch («erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit»).

Empfehlungen in fünf Bereichen

- Auf **situationsgerechte und frühzeitige Unterstützung von Jugendlichen** fokussieren
- Handlungssicherheit: Leitfaden für **Fachpersonen** erarbeiten
- **Strukturebene**: Umfassende Versorgung Jugendlicher sicherstellen
- **Rechtliche Sicherheit** für Fachpersonen
- **Datenbasis** erweitern und verbessern

Empfehlung: Bei jungen Menschen auf situationsgerechte und frühzeitige Unterstützungsmöglichkeiten fokussieren, weniger auf eine «Meldung» (nach Art. 3c BetmG).

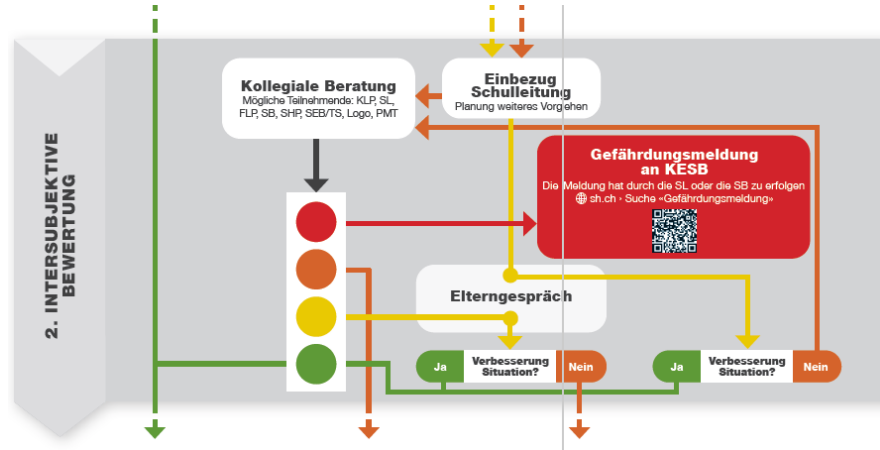
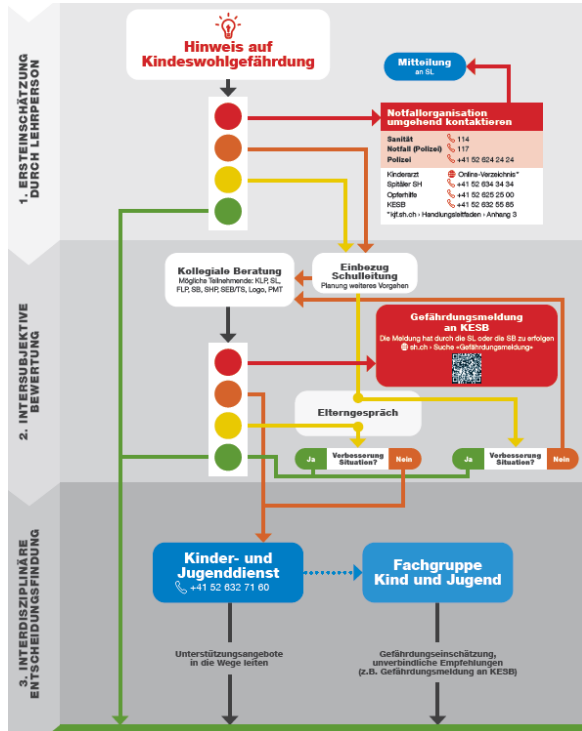
- Vernetzung/Austausch sowie Information/Sensibilisierung/Weiterbildung zu F+F bei Kindern und Jugendlichen im Suchtbereich fördern.
- Module zu Jugendlichen/Sucht/F+F integrieren in der Ausbildung von Fachpersonen, die nicht primär mit psychoaktiven Substanzen/Abhängigkeit zu tun haben.
- Sensibilisierung von Schlüsselpersonen wie Schulleitende, Verantwortliche in den Gemeinden und andere Führungspersonen für die Implementierung von F+F in den Organisationen (Schule, Jugendarbeit etc.); Ziel: Antennen-Funktion stärken von Fachpersonen, die in engem Kontakt mit Jugendlichen stehen.
- Digitale Angebote: Niederschwellige beraterische/therapeutische und schadensmindernde Angebote für (vulnerable/gefährdete) Jugendliche.

Empfehlung: Leitfaden zur Unterstützung von Fachpersonen in den Bereichen F+F, psychoaktive Substanzen/Abhängigkeit und Jugendliche erarbeiten für die Akteur:innen in den Kantonen. In jedem Kanton Fachstelle benennen, wohin sich Fachpersonen bei Fragen wenden können (z. B. Suchtfachstelle, bisherige 3c-Stelle) und diese bekannt machen.

- Kantonaler Leitfaden mit den relevanten Stellen.
- Regelmässige Information der kantonalen Akteur:innen zu den Verantwortlichkeiten (schriftlich/mündlich); Einführung für neue Mitarbeiter:innen sicherstellen.
- Telefonische oder online (anonyme) Fallberatungen für Fachpersonen ermöglichen (z. B. Suchtfachstelle); evtl. auch für Privatpersonen.
- Kurze, mehrsprachige, nicht stigmatisierende und in einer einfachen Sprache gehaltene Flyer zu den zentralen Unterstützungsmöglichkeiten in den Kantonen.

Beispiel

Handlungsleitfaden Gefährdungsmeldung (SH)



Empfehlung: Abläufe und Strukturen in den Kantonen überprüfen und gegebenenfalls anpassen, damit frühzeitige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gestärkt wird; Nahtstellen überprüfen. Ansätze weiterentwickeln: Umfassende Ansätze bevorzugen, die alle Suchtbereiche berücksichtigen oder sogar darüber hinaus gehen, mehrere multidisziplinäre Angebote unter einem Dach vereinen bzw. in multidisziplinären Teams arbeiten.

- Kantone: Abläufe und Verantwortlichkeiten überprüfen, Lücken identifizieren, unter Einbezug von Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen; Nahtstellen mit Akteur:innen klären.
- Kantonale Angebote der Jugendförderung und -hilfe stärken.
- BAG: Generelle Informationen inkl. Good-Practice Modelle zu Unterstützungsoptionen Jugendlicher im Suchtbereich.
- Links zu den relevanten kantonalen Stellen und Dokumenten auf Website.
- Flächendeckende Schulsozialarbeit auf allen Schulstufen sicherstellen.
- Angebote für die Phase zwischen Abschluss der obligatorischen Schulzeit und Erreichen der Volljährigkeit bzw. Lebensphasenansatz 15 bis 25 Jahre.
- Angebote der Familienberatung sowie Angebote nur für Eltern.

Empfehlung: Rechtliche Folgen von Art. 3c BetmG und den ZGB-Artikeln zu den KESB-Gefährdungsmeldungen für Fachpersonen klären und in Form eines kurzen Dokuments zur Verfügung stellen.

- Rechtliche Klärung, Zielgruppe Fachpersonen: Auslegeordnung zu den Auswirkungen von Art. 3c BetmG auf das Amts-/Berufsgeheimnis und den Rechten und Pflichten bzw. den rechtlichen Folgen einer Meldung oder Nicht-Meldung gemäss Art. 3c BetmG und den ZGB-Artikeln zu den Gefährdungsmeldungen für verschiedene Berufsgruppen erarbeiten.
- An Fachtagungen/Kongressen/Austauschgefässen die Stärken, Schwächen, Grenzen, Umsetzungen/Alternativen thematisieren.

Empfehlung: Schätzung des Potenzials von F+F bei Kindern und Jugendlichen sowie Verbesserung der Datenlage durch eine anonymisierte Datenerfassung bei den KESB.

- Schätzung des Potenzials von F+F bei Jugendlichen/Suchtbereich.
- Sondierung der Möglichkeiten zur Unterstützung der Kantone bei der systematischen Erhebung von Daten der KESB; einheitliche Dateneingabemaske.
- KESB: Minimum an anonymisierten Daten erfassen.

Spannungsfeld: Schutz vs. Autonomie

Fürsorgepflicht

- Wann und wie eingreifen?
Rolle Staat
- Rechtliche Instrumente: KESB (ZGB) und Meldebefugnis (BetmG), Bestrafung Konsum, Besitz, Handel (illegale Substanzen/Schwarzmarkt)



Autonomie

- Autonomie zulassen (handelnde und eigenverantwortliche Jugendliche, die in einem gewissen Alter möglicherweise Erfahrungen mit psychoaktiven Substanzen machen)
- Konsumkompetenz

- Kein Schema X, von Fall zu Fall entscheiden. Meldung, falls (mögliche) Gefährdung vorliegt und selber bzw. unter Beizug anderer Fachpersonen nicht Abhilfe geschaffen werden kann.

Herzlichen Dank!

Stephanie Stucki · s.stucki@infodrog.ch · 031 544 36 11